

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Osnabrück e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet
**„Verein der Freunde und Förderer des
Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Osnabrück e V.“.**
2. Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.
3. Die Eintragung in das Vereinsregister ist zu beantragen

§ 2

Zweck

1. Der „Verein der Freunde und Förderer des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Osnabrück e. V.“ mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Erziehung von hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte, einschließlich der Berufsschule und des Kinder des angeschlossenen Kindergarten und der Internate.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von bedürftigen hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Klassenfahrten und Freizeiten, die Bereitstellung von benötigten Lehrmitteln, die Anschaffung von Spielmaterialien etc.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede Natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist natürlichen Personen vorbehalten. Die ordentlichen Mitglieder sind zu regelmäßigen Beitragszahlungen verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlungen sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
3. Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.
4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwider handeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet bei Tod oder einer natürlichen und Auslösung einer juristischen Person.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn denn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
5. Regelmäßige Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Versammlung gestellten Anträge.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse über Erweiterung der Tagesordnung, Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Jedes ordentliche Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung durch Erstellung einer privatschriftlichen Vollmacht an eine natürliche Person vertreten lassen. Jede bei der Mitgliederversammlung anwesende Person darf jedoch nur eine Stimme abgeben.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse enthaltendes Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
2. Die Wahl erfolgt für jeweils drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Arbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einholung schriftlicher Willenserklärungen von Vorstandsmitgliedern, die an Vorstandssitzungen nicht teilnehmen, ist zulässig. Nur vom Vorstand genehmigte Auslagen werden ersetzt.
5. Einnahmen und Ausgaben sind unter Aufbewahrung der Belege chronologisch aufzuzeichnen. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Vermögensaufstellung vorzunehmen. Sie ist vom Kassenwart und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein die Beschlüsse des Vorstandes beinhaltendes Protokoll anzufertigen. Jedes Protokoll ist von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9

Vertretungsmacht

1. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist in seinen Handlungen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10

Haftung der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haften Dritten gegenüber für Handlungen des Vorstandes nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen- und Ausgabenrechnungslegung sowie der Vermögensaufstellung zu überprüfen.
3. Die Prüfung hat am Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten. Der Bericht schließt mit der Empfehlung, den Vorstand zu entlasten oder die Entlastung zu verweigern.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Absicht, in einer Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu beschließen, ist allen Mitgliedern sechs Wochen vorher mittels Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Osnabrück mit der Auflage, das restliche Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Schiedsgericht

1. Für das Verhältnis zwischen Mitgliedern und dem Verein gilt der ordentliche Rechtsweg als ausgeschlossen.
2. Streitigkeiten soll ein Schiedsgericht schlichten. Für die Einberufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften des zehnten Buches der ZPO.

§ 14

Satzungsänderungen

Der Verein der Freunde und Förderer des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Osnabrück e. V. wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die Satzungsänderungen abstimmen und durch den Vorstand die Satzungsänderungen zum Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anmelden.